

Behandlung von tauschähnlichen Umsätzen in der Software WinFuhr® Containerdienst

Nachfolgend ist dargestellt mit welcher Funktionalität eine möglichst sichere und rationelle Berücksichtigung der Vorschriften zur Behandlung tauschähnlicher Umsätze bei der Entsorgung werthaltiger Abfälle durch die Software WinFuhr® Containerdienst unterstützt wird. Das Verfahren gilt ab dem 01.01.2011. Tauschähnlicher Umsatz wird nachfolgend kurz als TAU bezeichnet.

Tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn Entsorgungsleistungen mit dem Wert des Entsorgungsgutes verrechnet werden. Wenn dem Entsorgungsgut in den Stammdaten oder im Auftrag ein positiver Materialwert zuordnet ist, werden von der Software die TAU-Regeln angewandt. In diesem Falle erhält der Kunde neben der Rechnung zugleich eine Gutschrift über den Materialwert des Entsorgungsgutes.

1. Wert der Entsorgungsgüter speichern

Im Materialstamm und in den Verträgen wurde ein zusätzliches Feld "TAU-Wert" eingeführt. In dieses Feld muß der Wert des Entsorgungsgutes eingetragen werden. Bisher wurde im Materialstamm und in den Verträgen als Preis der Betrag gespeichert, der dem Kunden berechnet wird, also Entsorgungspreis – Wert des Entsorgungsgutes. Der Eintrag eines "TAU-Wertes" ist die Voraussetzung dafür, dass beide Beträge getrennt berechnet werden können und zugleich das Kriterium für die Behandlung nach TAU.

Folgendes Beispiel soll zeigen wie die Einträge im Materialstamm zu ändern sind, wenn es sich um werthaltige Materialien handelt.

Für die Entsorgung von 1t Material wurden dem Kunden bisher 28,00 € berechnet. Das Material hat einen Materialwert von 12,00 €.

Materialstamm bisher: „Preis“ = 28,00 €

Materialstamm mit TAU: „Preis“ = 40,00 € „TAU-Wert“ = 12,00 €

2. Leistungserfassung

Die Leistungserfassung wurde um die Zeile „Wert tauschähnlicher Umsatz“ ergänzt. In dieser Zeile wird vom Programm entsprechend der Eintragung im Materialstamm bzw. in Verträgen der entsprechende Materialwert vorgeschlagen, sofern tauschähnlicher Umsatz erkannt wurde. An dieser Stelle hat der Anwender auch die Möglichkeit durch manuelle Korrektur „TAU“ zu vermeiden.

Wenn das Gewicht < 25 Kg und der Barwert des Umsatzes weniger als 50,00 € beträgt, wird vom Gesetzgeber der Ausweis von TAU nicht verlangt.

3. Ausgangsrechnungen

Beim Erstellen der Ausgangsrechnung wird in jeder Position geprüft, ob im Vertrag oder im Materialstamm ein Wert des Entsorgungsgutes (TAU-Wert) eingetragen ist. Wenn ein Wert eingetragen ist, werden zwei Abrechnungssätze gebildet. Der Satz für die Rechnung enthält den Entsorgungspreis (Preis + Wert Entsorgungsgut) und der Satz für die Gutschrift enthält den Wert des Entsorgungsgutes.

Im Ergebnis der Rechnungslegung entstehen zwei Belege, Rechnung und die dazugehörige Gutschrift.

In einer Rechnung können Entsorgungsgüter mit und ohne TAU gemischt vorkommen. Wenn ein Entsorgungsgut nach TAU behandelt werden muß, wird nicht zugelassen, Entsorgung und Transport zusammenzufassen.